



Datenschutzreglement

**29. November 2004
6. Juni 2013 (Änderung)**

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Empfänger, b) die Auswahlkriterien, c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. d) das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen; c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekannt geben:</p> <p>a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) <i>aufgehoben</i> ¹ c) Titel, d) Sprache.</p> <p>² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>² Es erfüllt die ihm in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Listenauskünfte und Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 11	<p>¹ Listenauskünfte sowie Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle an Dritte sind gebührenpflichtig.</p> <p>² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bärswil.</p>

¹ Änderung gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat beschlossen am 06.06.2013

c) Einsicht in eigene Akten	Art. 12	<p>¹ Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Eine Gebühr gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bärswil kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:</p> <p>a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;</p> <p>b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.</p> <p>³ Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Absatz 2 Buchstabe a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.</p> <p>⁴ Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert zehn Tagen zurückziehen.</p>
d) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 13	<p>¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p> <p>³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Änderung und Aufhebung von Erlassen	Art. 14	Das Datenschutzreglement vom 10. Juni 1988 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 15	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter der Einwohnergemeinde Bärswil bescheinigt, dass das vorliegende Datenschutzreglement der Gemeinde Bärswil in der Zeit vom 29. Oktober 2004 bis und mit 29. November 2004 öffentlich aufgelegt ist.

Bärswil, 29. November 2004

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Bärswil hat das vorliegende Datenschutzreglement der Gemeinde Bärswil an der Versammlung vom 29. November 2004 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL
 Der Präsident Der Sekretär

sig. Fritz Meyer

sig. Stefan Sutter